

Stand Februar 2017

Kontakte

Philipp Beck
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 32
philipp.beck@t-r.ch

Mathias Josi
Fürsprecher, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 52
mathias.josi@t-r.ch

Thomas Kunz
dipl. Steuerexperte, dipl. Controller SIB
Tel. 031 950 09 41
thomas.kunz@t-r.ch

Martin Röthlisberger
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 19
martin.roethlisberger@t-r.ch

Nicole Siegenthaler
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 55
nicole.siegenthaler@t-r.ch

© T+R AG

Der Beteiligungsabzug

1 Grundlagen

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, nicht aber Vereinen oder Stiftungen, wird aufgrund von Art. 69 und 70 DBG sowie Art. 28 Abs. 1 StHG (bspw. im Kanton Bern umgesetzt in Art. 96 und 97 StG-BE) für **Erträge aus „massgeblichen Beteiligungen“** (vgl. unten) eine **Steuerermässigung** gewährt (=Beteiligungsabzug).

Mit diesem Instrument sollen wirtschaftliche Drei- und Mehrfachbelastungen resp. die mehrfache Belastung des wirtschaftlich gleichen Substrats gemildert werden, die entstehen, wenn sich Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften am Gesellschaftskapital anderer Gesellschaften beteiligen.

Erträge aus massgeblichen Beteiligungen werden nach dem System des Beteiligungsabzugs nicht freigestellt, sondern es wird die Gewinnsteuer in einem bestimmten Verhältnis herabgesetzt, so dass im Einzelfall auch nach Anwendung des Beteiligungsabzugs eine steuerliche Schattenbelastung der fraglichen Erträge verbleiben kann.

Wichtig

Dieses System kann im Ergebnis insbesondere dazu führen, dass Verluste bzw. Verlustvorträge durch normalerweise privilegiert zur Besteuerung gelangende Beteiligungserträge konsumiert werden.

2 Begriff der (Beteiligungs-)„Erträge“

Einkünfte aus Beteiligungen können vorab aus Ausschüttungen der gehaltenen Gesellschaft oder aus dem Verkauf (eines Teils) der Beteiligungsrechte resultieren. Folgende Mittelzuflüsse werden für die Zwecke des Beteiligungsabzugs als Beteiligungserträge qualifiziert:

1. **Ausschüttungen** (Dividenden, verdeckte Gewinnausschüttungen, Liquidationsüberschüsse, Fusionsgewinne usw.)
2. **Kapitalgewinne** (verstanden als Differenz zwischen Veräusserungserlös und Gesteungskosten einer veräusserten Beteiligung; nicht als Beteiligungsertrag gilt hingegen die Differenz zwischen den Gesteungskosten und dem Gewinn)

Wenn Sie Interesse am vollständigen Merkblatt haben, wenden Sie sich bitte an unsere Steuerspezialisten (s. Kontakte).